



## Richtlinien zur Förderung von Gebäudesanierungen

Richtlinien der Gemeinde Keltern für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Gebäudesanierungsmaßnahmen entlang der Hauptverkehrsstraßen

### 1. Zuwendungszweck:

Die Gemeinde fördert Gebäudesanierungsmaßnahmen entlang der stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen in allen Ortsteilen. Damit soll die Lebensqualität, die durch die Verkehrs- und Lärmbelastungen gemindert wird, wieder angehoben werden. Wir wollen damit auch eine gemeindegestalterische Aufwertung des Erscheinungsbildes erreichen.

### 2. Fördergebiet – Räumlicher Geltungsbereich:

Das Fördergebiet umfasst:

Ortsteil Dietlingen – Gebäude entlang der Östlichen und Westlichen Friedrichstraße (L562)

Ortsteil Ellmendingen – Gebäude entlang der Pforzheimer Straße (ohne Stichweg bei der alten Mühle) und Ettlinger Straße (L562) sowie der Wildbader Straße (L 339)

Ortsteil Weiler – Gebäude entlang der Ittersbacher Straße (K 4575) sowie der Hauptstraße (K 4542)

Ortsteil Niebelsbach – Gebäude entlang der Neuenbürger –und Schwabenstraße (L 339)

Ortsteil Dietenhausen – Gebäude entlang der L 339

Die zu fördernden Straßenfrontseiten von Gebäude dürfen grundsätzlich nicht mehr als 5 Meter (in Dietenhausen nicht mehr als 10 Meter) von der Gehweghinterkante entfernt sein. In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Soweit Zuwendungen für die gleiche Maßnahme (zuwendungsfähige Vorhaben) auch nach einem geltenden Ortskernsanierungsprogramm möglich sind, haben diese Vorrang. Eine Förderung nach den hier dargestellten Richtlinien scheidet dann aus.

### 3. Rechtsgrundlage:

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Haushalt der Gemeinde Keltern verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.

### 4. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer von Gebäuden, an denen bauliche Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien durchgeführt werden. Abweichend hiervon kann – mit schriftlichem Einverständnis des Eigentümers - auch einem Dritten der Zuschuss gewährt werden, soweit dieser die Maßnahme beauftragt.



## **5. Zuwendungsvoraussetzungen:**

Die Maßnahmen sind vor Ausführung bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und die Ausführung mit ihr abzustimmen.

## **6. Zuwendungsfähige Vorhaben:**

- a) Austausch von Fenster und Türen an der Straßenfront des Gebäudes
- b) Fassadendämmung an der Straßenfront des Gebäudes

Es kann nur eine Fassadenwand, und zwar die zur Straßenfront zeigende Seite eines Gebäudes gefördert werden

## **7. Form und Höhe der Zuwendung:**

Die Zuwendungen werden als Festbetragszuwendung in Form eines Zuschusses der Gemeinde gewährt.

Die Förderung beträgt je qm

- a) ausgetauschter Fenster- oder Türen (incl. sichtbarer Rahmen) pauschal 400 €
- b) durchgeführter Fassadendämmung pauschal 80 €

Die Ermittlung der zu Grunde zu legenden Gesamtfläche je Förderart wird ab 0,5 auf volle qm aufgerundet, darunter auf volle qm abgerundet.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt je Gebäude und Grundstück 5.000 Euro. Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden beträgt der Höchstbetrag 6.000 Euro.

## **8. Verfahren:**

### **8.1. Antragstellung:**

Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Keltern einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

Eine Fotoansicht der zu sanierenden Gebäudeseite mit Eintrag der Größe der zu sanierenden Gewerke (jeweilige Fenstergröße, Fassadenfläche)  
eine Zusammenstellung der Gesamtfläche der zu sanierenden Gewerke  
bei denkmalgeschützten Bauwerken – die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zur Maßnahme

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

### **8.2. Bewilligung:**



Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Abschlagszahlungen auf einen bewilligten Zuschuss werden nicht gewährt

### **8.3. Bewilligungszeitraum:**

Der Bewilligungszeitraum bezieht sich auf das Haushaltsjahr der Antragstellung (Anträge im Jahr 2011 beziehen sich auf das Haushaltsjahr 2012). Die Maßnahmen müssen innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen sein und der Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Auf schriftlichen Antrag kann der Bewilligungszeitraum um maximal ein Haushaltsjahr verlängert werden.

### **8.4. Auszahlung:**

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Durchführung der Sanierungsmaßnahme abgeschlossen ist, der Verwendungsnachweis vorliegt mit Bilddokumentation über den Zustand vor und nach der Baumaßnahme. Evtl. zusätzliche Bestimmungen des Bewilligungsbescheids sind zu berücksichtigen.

### **9. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 01.03.2011 in Kraft.

Keltern, den 02.03.2011

gez.  
Ulrich Pfeifer  
Bürgermeister